

# Rechtliche Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Musik- und Medienwelt

Judith Kircher, Jan Bönisch

**Der Artikel fasst die rechtlichen Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Musik- und Medienwelt zusammen.**

Künstliche Intelligenz ist aktuell das große Thema der Medienwelt. Spätestens seit *ChatGPT* oder dem »neuen« Beatles-Song wird auch in der breiten Öffentlichkeit darüber diskutiert und KI-Inhalte sind bereits fester Bestandteil unseres Alltags. Auch Kinder und Jugendliche kommen mit diesen täglich in Berührung, etwa wenn sie Inhalte auf sozialen Netzwerken konsumieren, Fernsehen schauen oder Musik hören.

## EINSATZBEREICHE VON KI

### Social Media

KI ist schon lange ein fester Bestandteil von sozialen Medien. Social-Media-Plattformen analysieren mithilfe von KI das Nutzungsverhalten und erstellen ein Persönlichkeitsprofil der Nutzerinnen und Nutzer, um für diese besonders relevante Inhalte auszuspielen. Alle Aktionen auf der Plattform haben also eine Auswirkung auf diesen KI-basierten Algorithmus. Und die Einsatzmöglichkeiten von KI nehmen in den sozialen Medien zu. Schon lange werden nicht mehr »nur« Informationen personalisiert. Ein besonders aktuelles Beispiel ist *AI Studio* vom Meta-Konzern für die Plattform Instagram. Diese KI soll es Influencer\*innen ermöglichen, einen KI-Klon von sich zu erstellen, um die Kommunikation

mit Follower\*innen zu übernehmen. Der Chatbot imitiert die Influencerin oder den Influencer und antwortet auf Direktnachrichten und Kommentare. Momentan ist diese Funktion in den USA noch in der frühen Testphase und Meta ist um eine möglichst große Transparenz bemüht, daher werden die Nachrichten deutlich als KI-generierte Inhalte gekennzeichnet.

### Lernplattformen

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche KI-Anwendungen entstanden. Besonders interessant sind auch Ansätze, die zeigen, wie KI genutzt werden kann, um das Lernen zu verbessern. Das amerikanische Lernportal der Khan Academy beispielsweise bietet eine KI namens *Khanmigo* an. Diese auf *ChatGPT* basierende KI bietet Schüler\*innen persönliche Tutor\*innen an, die Fragen beantworten und Lerninhalte personalisiert erklären. Dieses Angebot wurde im Jahr 2023 in mehreren Schulbezirken in den USA getestet und erfreut sich einer großen Beliebtheit.

### Musik

Eine aktuelle Umfrage der GEMA, der SACEM (französische Verwertungsgesellschaft) und des Forschungsunternehmens Goldmedia<sup>1</sup> hat untersucht, wie Kreativschaffende KI nutzen und welche Chancen, aber auch Risiken sie in ihr erkennen. So gaben 13 % der Befragten an, dass sie Potenzial in der KI-Nutzung sehen. Bereits 35 % der Befragten nutzen KI für ihre Arbeit.

Interessanterweise steigt die Nutzerzahl bei den Befragten, die unter 45 Jahre alt sind. Fast 50 % der jüngeren Generation nutzt demnach bereits KI. Und das, obwohl 64 % der Befragten glauben, dass die Risiken von KI die Chancen überwiegen. Eine Befürchtung ist zum Beispiel, dass wegen des Einsatzes von KI Songwriter\*innen oder Komponist\*innen nicht mehr von ihrer Arbeit leben können.

Wie die Umfrage zeigt, ist KI insbesondere im kreativen Bereich auf dem Vormarsch – nicht zuletzt, weil die Einsatzmöglichkeiten von KI auch bei der Musikproduktion vielfältig sind. Diese 2 Beispiele veranschaulichen, wie unterschiedlich KI in der Musikproduktion eingesetzt werden kann:

Eine der Schlagzeilen des vergangenen Jahres war der »neue« Beatles-Song »Now and Then«. Mehr als 40 Jahre nach dem Tod von John Lennon macht KI es möglich. Der Song wurde bereits 1978 von John Lennon aufgenommen. Paul McCartney hatte die Aufnahmen 1995 von Yoko Ono erhalten, aber verworfen, weil sich auf ihm zu viele Störgeräusche befanden. Diese konnten zur damaligen Zeit noch nicht technologisch entfernt werden. Erst durch den Dokumentarfilm *The Beatles: Get Back* hatte McCartney beschlossen, sich erneut mit der Aufnahme zu beschäftigen. Für den Film hatte der Dialogeditor eine KI darauf trainiert, die Stimmen der Beatles zu erkennen und sie von Hintergrundgeräuschen und ihren Instrumenten zu trennen, um so ein störungsfreies Audiosignal zu erzeugen.

KI kann aber noch viel mehr. So entstand zum Beispiel der Song »Heart on My Sleeve«, bei dem die Stimmen des Rappers Drake und von The Weeknd imitiert wurden. Das vermeintliche Duett verbreitete sich Anfang 2023 rasant auf TikTok, YouTube und schließlich auf diversen Streamingdiensten. Bis heute ist ungeklärt, wer diesen Song produzierte. Bekannt ist nur sein Pseudonym »ghostwriter977«. Mittlerweile ist der Song auf Verlangen der Universal Music Group, bei der Drake und The Weeknd unter Vertrag stehen, offiziell von den Plattformen gelöscht worden. Es stellt sich allerdings die Frage, warum die Löschung verlangt werden durfte. Der Text sowie die Melodie und die Musik sind schließlich keine Kopie, sondern Originale. Stimmen von Personen sind jedenfalls durch das Urheberrecht in Deutschland nicht geschützt. Anders beurteilen lässt sich der Fall, wenn man nach dem Persönlichkeitsrecht der Künstler\*innen fragt. Denn die Stimme einer Person ohne deren vorherige Erlaubnis für eigene Zwecke zu nutzen, ist natürlich grundsätzlich rechtlich nicht erlaubt.<sup>2</sup>

## SIND KI-GENERIERTE INHALTE URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Um diese Frage im deutschen Rechtssystem zu beantworten, muss zunächst zwischen dem urheberrechtlichen Schutz an dem Werk als solches und dem Leistungsschutzrecht an der Aufnahme unterschieden werden. Nach § 2 Abs. 2 UrhG wird ein Werk urheberrechtlich geschützt, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dieses Werk kann nur durch eine menschliche gestalterische Tätigkeit eines Urhebers/einer Urheberin entstehen. Zudem wird ein Minimum an menschlicher Kreativität gefordert.

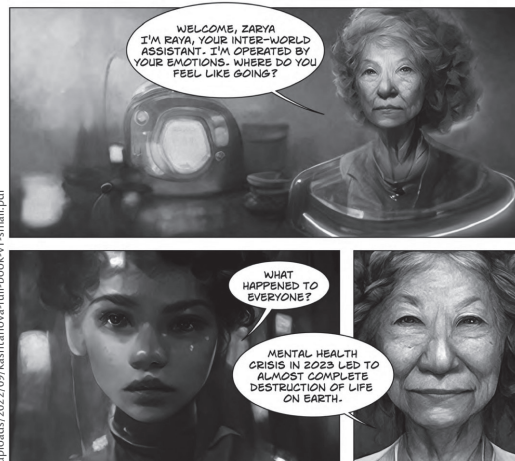


Abb. 1: Beim Comic *Zarya of the Dawn* von Kris Kashtanova konnte nur der Text urheberrechtlich geschützt werden

Daher können Werke, die autonom durch KI, also rein maschinell erzeugt wurden, nicht urheberrechtlich geschützt werden.

Sehr ähnlich ist die Rechtslage in Amerika, wie der Comic *Zarya of the Dawn* (Abb. 1) der Amerikanerin Kris Kashtanova zeigte. Dieser wurde mithilfe des KI-Bildgenerators *Midjourney* illustriert. Durch eine Anmeldung beim U.S. Copyright Office wollte Kashtanova diesen urheberrechtlich schützen lassen. Das Copyright Office erkannte nur an, dass Kashtanova Autorin der Texte sei, nicht jedoch, dass sie die Bilder erstellt habe. Daher wurde ihr die Registrierung verweigert. Die Änderungen, die sie an den Bildern vorgenommen hatte, seien zu geringfügig, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen.

## SCHÖPFUNG »DURCH« UND »MITTELS« KI

### Schöpfung durch KI – die KI als Urheber

Bei der Schöpfung durch KI-Systeme müsste die Urheberschaft der KI selbst zugewiesen werden. Im deutschen Recht sind ausschließlich menschliche Schöpfungen schutzfähig. Im US-amerikanischen Recht existiert ein ähnliches

Problem. Zwar kann hier auch eine juristische Person Inhaber des Copyrights sein, jedoch verlangt auch Copyright Law eine menschliche Arbeitsleistung für den Schöpfungsprozess. Die KI selbst kann also kein Urheber sein.

### Schöpfung mittels KI – der/die Nutzer\*in als Urheber

Generative KI arbeitet mit sogenannten Prompts. Ein Prompt ist ein Text, der die KI anweist, etwas zu tun. Die

KI übernimmt die Umsetzung dieser Anweisung aber schließlich selbst, indem sie auf ihre Trainingsdaten und die daraus erlernten Muster zurückgreift. Der/die Nutzer\*in kann ihr Vorgehen nicht nachvollziehen und weiß nicht, zu welchem Ergebnis sie am Ende kommt. Das Endergebnis hängt von diversen, nicht kontrollierbaren Faktoren ab, die nicht vom Nutzer bzw. der Nutzerin beeinflusst werden können. Entscheidend für die Schutzfähigkeit ist immer der Umfang der menschlichen Eigenleistung, das heißt, ob der oder die Einzelne aufgrund einer wertenden Gesamtwürdigung Schöpfer\*in des Endprodukts ist oder es eben »nur« die Leistung einer KI ist. Je intensiver der/die Nutzer\*in das Endergebnis vorgibt, desto wahrscheinlicher handelt es sich um eine menschlich-gestalterische Leistung. Die KI hinter *Midjourney* beispielsweise generiert das Bild autonom und nutzt den Input des Nutzers bzw. der Nutzerin nur als Anregung zur Gestaltung. Aber auch die Auswahl eines Bildes am Ende des Prozesses weist nicht die erforderliche Gestaltungshöhe auf. Bisher werden deshalb ausschließlich durch KI geschaffene Werke in Deutschland nicht urheberrechtlich geschützt. Und auch in den USA wird die Eingabe eines Prompts nur als Anregung gewertet, die auch hier nicht schutzfähig ist.

Etwas anderes gilt nur, wenn für die Herstellung des Werkes die KI als technisches Hilfsmittel, also als eine Art Werkzeug eingesetzt wird und das Erzeugnis dann als Grundlage genutzt wird, um ein neues Werk zu schaffen. So konnten im Jahr 2023 rund 100 Werke mit durch KI-Systeme geschaffenen Teilelementen im U.S. Copyright Office registriert werden.

---

### RECHTLICHE PROBLEME DES KI-TRAININGS

Man könnte sich nun fragen, ob eventuell die Programmierer\*innen der KI als Urheber eines KI-generierten Inhalts infrage kommen. Die konkrete Software, auf der die KI basiert, ist schutzfähig. Problematisch für den Schutz des Outputs ist aber, dass die Programmierer\*innen das Ergebnis – also das fertige Bild – im Vorfeld nicht kennen und auch nicht vorhersehen können. Auch für sie ist das Endprodukt immer eine Überraschung. Deshalb haben sie auch keinen kreativen Anteil an dem konkreten Werk.

Auch nicht urheberrechtlich geschützt ist die konkrete Schulung der KI. So wie es nicht möglich ist, einen bestimmten Malstil zu schützen, so kann auch die Anweisung an eine KI, ein Werk zu erzeugen, nicht geschützt werden. Das Urheberrecht schützt nämlich nur Werke, keine Stile.

Relevanter werden schon jetzt in der Praxis die sogenannten Leistungsschutzrechte. Sie schützen Personen, die an der Herstellung von Werken beteiligt sind. Im Fokus stehen hierbei die Arten von KI, die bestimmte Inhalte wie beispielsweise Bilder, Texte oder auch Musik generieren können. Damit eine sogenannte generative KI funktioniert, muss sie zunächst mit verschiedenen Informationen (»Trainingsdaten«) wie etwa Bildern versorgt werden. An diesem Input können daher auch Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen.

Zwei Klagen von Getty Images gegen Stability AI in London und in Delaware zeigen, wie aktuell das Thema ist, aber auch, wie kontrovers es in Amerika und Europa diskutiert wird. Getty Images ist eine der bekanntesten Bildagenturen der Welt. Ihr Geschäftsmodell ist es, Stockfotos, aber auch redaktionelle Fotografien sowie Musik und Videomaterial gegen Lizenzgebühren zu verkaufen. Stability AI ist ein Start-up, das den Bild-Generator *Stable Diffusion* entwickelt hat. Getty Images wirft Stability AI unter anderem vor, dass der Bild-Generator ohne ausdrückliche Erlaubnis mit Bildern von Getty Images trainiert worden sei und die durch *Stable Diffusion* erzeugten Bilder schließlich nur unzulässige Kopien dieser Werke seien. Entschieden sind die beiden Klagen noch nicht (Stand 24.10.2024), doch die Entscheidungen der Gerichte könnten wegweisend sein. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für das Training einer KI ist schließlich ein technisches Novum.

Auch der Meta-Konzern stand vor Kurzem wegen seiner künstlichen Intelligenz *Meta AI* in der Kritik. Im Mai 2024 hatte der Konzern seine Datenschutzrichtlinien geändert und seine Nutzer\*innen informiert, dass zukünftig personenbezogene Daten wie etwa veröffentlichte Bilder und Bildbeschreibungen auf Instagram und Facebook zum Training der KI genutzt werden sollen.

Dies wurde in Europa aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) stark kritisiert. Meta berief sich auf ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. KI-Systeme können regelmäßig nur mit personenbezogenen Daten weiterentwickelt werden. Hat etwa ein Konzern wie Meta ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung, müssen die Nutzer\*innen der Plattform nicht in die Datenverarbeitung einwilligen, sondern können dieser nur widersprechen. Das bedeutet konkret, dass die Nutzer\*innen nicht um Erlaubnis gefragt werden, ob ihre Daten für das

KI-Training genutzt werden dürfen. Möchten sie dies nicht, müssen sie selbst aktiv werden und ein Widerrufsformular ausfüllen. Besonders kritisiert wurde dabei die Transparenz des Konzerns. Meta konkretisierte nicht, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden sollen. KI wird aber für diverse Anwendungsfälle genutzt. Die Datenschutzgruppe NOYB (none of your business – Europäisches Zentrum für digitale Rechte) hat bei verschiedenen Datenschutzbehörden (unter anderem in Deutschland) Beschwerde eingelegt. Im Juni 2024 hat Meta aufgrund der Vorwürfe sein KI-Training für Europa zunächst gestoppt. In einer Pressemitteilung zeigte sich der Konzern enttäuscht und bezeichnet die Kritik an seinem Vorgehen als Rückschritt für die europäische Innovation und den Wettbewerb in der KI-Entwicklung.

---

### RECHTLICHE REGULIERUNG VON KI IN DER EU UND IN DEN USA

In Europa haben sich die Mitgliedstaaten im Februar 2024 einstimmig auf die sogenannte KI-Verordnung geeinigt. Adressat der Verordnung sind Nutzer\*innen und Anbieter\*innen von künstlicher Intelligenz. Betroffen sind alle Anbieter\*innen, die KI-Systeme auf dem europäischen Markt bereitstellen – unabhängig davon, wo sich der Firmensitz befindet, womit auch Unternehmen außerhalb der EU von der KI-Verordnung betroffen sein werden. Das Ziel ist es, Rechtssicherheit bei der Verwendung von KI zu schaffen. Dabei muss ein Balanceakt zwischen Innovation und Risikoschutz gelingen: Zum einen muss die Verordnung einen rechtlichen Rahmen setzen, der aber zugleich Innovation und Chancen der KI-Technologie nicht vollständig ausbremst. Kernidee der Verordnung ist es, die Regelungen nach dem Risiko der konkret verwendeten KI abzustufen. Vereinfacht gesagt soll für die Nutzer\*innen gefährliche KI verboten

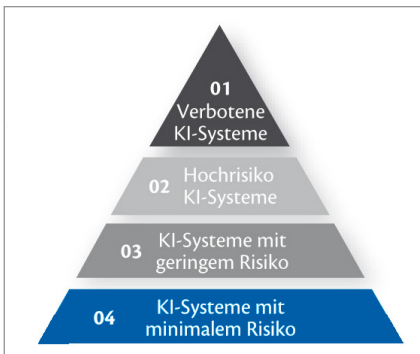


Abb. 2: 4 Risikobereiche der europäischen KI-Verordnung

werden und für die Nutzung risikobehafteter KI sollen strenge Regelungen gelten. Es wird 4 Risikokategorien geben (Abb. 2):

**1. Verbotene KI-Systeme**

Beispiele:

- Systeme zum Social Scoring. Hierbei wird das soziale Verhalten einer Person auf einen Zahlenwert beschränkt. China etwa testet aktuell verschiedene Social-Scoring-Systeme. Basierend auf diesem Zahlenwert wird dann beispielsweise entschieden, ob eine Person Zugang zu öffentlichen Gütern erhält.
- Systeme zur Verhaltensmanipulation (z. B. die Beeinflussung über Audio- oder Videodateien, die von Menschen nicht oder nicht aktiv wahrgenommen werden, sie aber dennoch zu bestimmten Handlungen bewegen können)

**2. Hochrisiko-KI-Systeme**

KI-Technologien, die beispielsweise in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- kritische Infrastruktur (z. B. Verkehr)
- wesentliche private und öffentliche Dienstleistungen (z. B. Kreditwürdigkeit)

**3. KI-Systeme mit geringem Risiko**

Systeme, mit denen Menschen direkt interagieren können, z. B. Chatbots (Transparenzverpflichtungen, z. B. Kennzeichnung als KI)

**4. KI-Systeme mit minimalem Risiko**

z. B. KI in Computerspielen, Spamfilter (keine Beschränkung durch die KI-Verordnung)

Zudem hat man sich darauf verständigt, dass es besondere Vorschriften für generative KI (*Midjourney* usw.) geben wird. Diese besitzt nämlich ein abstraktes Gefährdungspotenzial, das maßgeblich von der konkreten Anwendung der Nutzer\*innen abhängt. Diese Regeln werden in Form eines Verhaltenskodexes (Code of Practice) umgesetzt, der zusammen mit den Anbietern der KI und Stakeholdern erarbeitet werden soll. Besonders interessant

ist, dass Anbieter\*innen generativer KI-Systeme dann verpflichtet sein werden offenzulegen, mit welchen urheberrechtlich geschützten Werken die KI trainiert wurde. Ein unannehmbares Risiko stellen zum Beispiel KI-Systeme dar, die eine kognitive Verhaltensmanipulation von Personen bezwecken. Genannt werden hier etwa sprachgesteuerte Spielzeuge, die ein gefährliches Verhalten von Kindern fördern, oder Social Scoring. Bei Verstößen sollen Geldstrafen von bis zu 30 Millionen Euro oder 6 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden dürfen. Auch in den USA möchte man dem Gefahrenpotenzial von KI für die nationale Sicherheit entgegenwirken. Im Oktober 2023 hat US-Präsident Joe Biden daher ein Dekret (sog. Executive Order) erlassen, welches Anbieter\*innen von KI zu Sicherheitstests verpflichtet. Die »Executive Order on Safe, Secure, and Trustworthy Artificial Intelligence« führt künftig dazu, dass vor der Veröffentlichung von KI-Modellen wie *GPT-4 (ChatGPT)* diese zunächst der US-Regierung vorgestellt werden müssen. Entwickler\*innen werden verpflichtet, Sicherheitsmodelle und andere Informationen vorzulegen. Hinzu kommt eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte. Das US-amerikanische Handelsministerium wird hierfür zunächst Vorschriften entwickeln, wie Produzent\*innen von KI-generierten Inhalten diese mit einem digitalen Wasserzeichen versehen können.

**AUSBLICK**

Es bleibt also spannend, wie es rechtlich mit KI weitergeht. Die Rechtsprechung muss sich nun im Detail damit beschäftigen, wie die Zusammenarbeit zwischen Menschen und KI umgesetzt wird und vor allem, wie genau die zugrunde liegende technische Umsetzung ausgestaltet ist. Auch die rechtlichen Fragen rund um die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten müssen noch abschließend geklärt werden.

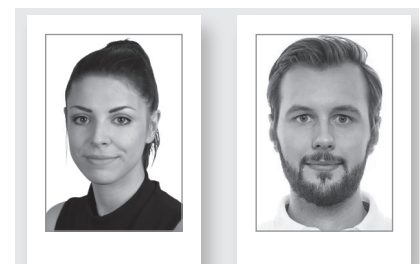
In Europa hat man entschieden, ein umfassendes Regelwerk für den Einsatz von KI zu entwickeln – das erste seiner Art und wohl auch richtungsweisend. Die KI-Verordnung muss zur Rechtssicherheit beitragen, darf aber nicht dazu führen, dass sie den europäischen Markt überreguliert und Innovationen verhindert. Anders als die europäische KI-Verordnung enthält das US-amerikanische Dekret keine pauschalen Verbote für bestimmte KI-Systeme. Es wird sich also zeigen, ob eine starke Regulierung zu einer einzigartigen weltweiten Rechtsicherheit führt oder ob das amerikanische »Modell« innovative Unternehmen besonders stärkt.

**ANMERKUNGEN**

<sup>1</sup> Im Rahmen einer umfassenden Studie wurden u. a. 15.000 muskschaffende Urheber\*innen und Verlage, die Mitglied bei GEMA oder SACEM sind, befragt. <https://www.gema.de/de/wj/gema-sacem-stellen-ki-studie-vor>

<sup>2</sup> Die Stimme ist über die DSGVO (Art. 9 DSGVO) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Herleitung aus Art. 2 GG und Art. 1 GG) geschützt.

**DIE AUTOR\*INNEN**



Judith Kircher ist Autorin am HOFA-College für (musik-)rechtliche Themen. Jan Bönisch ist Geschäftsführer der HOFA GmbH.